

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Kommission</b>	
87/C 290/01	ECU.....	1
87/C 290/02	Staatliche Beihilfen (Italien) (Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) .....	2
87/C 290/03	Staatliche Beihilfen (Italien) (Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) .....	3
87/C 290/04	Mitteilung der Kommission über Einfuhren nach Frankreich von Textilwaren (Kategorien 15 B, 68 und 71) mit Ursprung in China .....	3
	<b>Gerichtshof</b>	
87/C 290/05	Urteil des Gerichtshofes vom 1. Oktober 1987 in der Rechtssache 311/85 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van Koophandel Brüssel): Vereniging van Vlaamse Reisbureaus gegen Sociale Dienst van de Plaatselijke en Gewestelijke Overheidsdiensten ( <i>Reisevermittler — gesetzliches Verbot, Preisnachlässe zu gewähren</i> ) .....	4
87/C 290/06	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 7. Oktober 1987 in der Rechtssache 401/85: Francesco Schina gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Beamter — Zinsen bei Pfändung</i> ).....	4
87/C 290/07	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 7. Oktober 1987 in der Rechtssache 140/86: Gisela Strack gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Beamter — Einsicht in die Personalakte</i> ) .....	4
87/C 290/08	Rechtssache 277/87: Klage der Sandoz Prodotti Farmaceutici SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. September 1987 .....	5
87/C 290/09	Rechtssache 284/87: Klage des Herrn Oskar Schäflein gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. September 1987 .....	5
87/C 290/10	Rechtssache 289/87: Klage des Michele Giubilini gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. September 1987 .....	6
87/C 290/11	Rechtssache 290/87: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 28. September 1987 .....	7
87/C 290/12	Rechtssache 294/87: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 1. Oktober 1987 .....	7
87/C 290/13	Rechtssache 303/87: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Baden-Württemberg, Außensenate Freiburg, vom 7. September 1987 in dem Finanzrechtsstreit der Universität Stuttgart gegen das Hauptzollamt Stuttgart-Ost .....	8

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

29. Oktober 1987

(87/C 290/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,2730	Spanische Peseta	138,149
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,4877	Portugiesischer Escudo	165,762
Deutsche Mark	2,06746	US-Dollar	1,19300
Hollandischer Gulden	2,32813	Schweizer Franken	1,71255
Pfund Sterling	0,692114	Schwedische Krone	7,40254
Danische Krone	7,97816	Norwegische Krone	7,83202
Franzosischer Franken	6,96949	Kanadischer Dollar	1,57177
Italienische Lira	1509,74	osterreichischer Schilling	14,5534
Irishes Pfund	0,778363	Finnmark	5,07262
Griechische Drachme	161,746	Japanischer Yen	164,753
		Australischer Dollar	1,78459
		Neuseelandischer Dollar	2,02718

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).  
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).  
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).  
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).  
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).  
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

## STAATLICHE BEIHILFEN

(Italien)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)*

(87/C 290/02)

1. Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags an alle neben den Mitgliedstaaten Beteiligten betreffend das Gesetzesdekret der italienischen Regierung Nr. 273 vom 10. Juli 1987 über

- eine Beihilfe zugunsten der Erzeuger von rektifiziertem konzentriertem Traubenmost gemäß Artikel 1 Absatz 1 des genannten Gesetzesdekrets
- sowie die Festsetzung eines Höchstpreises für rektifizierten konzentrierten Traubenmost zugunsten der Verwender von Most, die die Beihilfe nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets erhalten haben.

Diese Maßnahmen sind Betriebsbeihilfen ohne dauerhafte Auswirkung auf die Entwicklung des betreffenden Sektors. Die Wirkung dieser Maßnahme erlischt mit der Maßnahme selbst.

Diese Maßnahmen sind Beihilfen in Ergänzung zu der Interventionsregelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup> und stellen damit einen Verstoß gegen diese Verordnung dar.

2. Eine Beihilfe, die gegen eine gemeinsame Marktorganisation verstößt, kommt nicht für eine der Ausnahmeregelungen nach Artikel 92 Absatz 3 des EWG-Vertrags in Betracht und ist daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

3. Infolgedessen hat die Kommission beschlossen, hinsichtlich der obigen Beihilfe das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erster Satz des EWG-Vertrags einzuleiten.

4. Die Kommission erinnert an ihre im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318, S. 3, vom 24. November 1983 veröffentlichte Mitteilung und weist die derzeitigen und potentiellen Empfänger der oben in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen darauf hin, daß sie insofern mit Schwierigkeiten zu rechnen haben, als eine unrechtmäßig d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission gewährte Beihilfe gegebenenfalls zurückgezahlt werden muß.

5. Die Kommission fordert alle neben den Mitgliedstaaten Beteiligten auf, ihre etwaigen Bemerkungen zu der oben in Absatz 1 genannten Maßnahme innerhalb von zwei Wochen, vom Datum dieser Veröffentlichung an gerechnet, an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

**STAATLICHE BEIHILFEN****(Italien)***(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)*

(87/C 290/03)

Mitteilung nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags an die Beteiligten außer den Mitgliedstaaten über den Gesetzesentwurf Nr. 86 (norme stralciate) der Region Sizilien mit Aufwendungen für den Zitrusfruchtanbau und für Unwetterschäden an Betrieben zwischen Dezember 1986 und März 1987.

1. Am 23. Juni 1987 hat die italienische Regierung der Kommission den obengenannten Entwurf gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags gemeldet.
2. Dieser Entwurf enthält neben anderen Maßnahmen in Artikel 9 des Gesetzestextes eine regionale Beihilfe für Mandarinenerzeuger, die den von der Gemeinschaft vorgesehenen Verarbeitungsbeihilfen für Orangen der Sorte „biondo comune“ entspricht. Die Beihilfe bildet einen Verstoß gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72<sup>(1)</sup> und ist infolgedessen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Eine Beihilfe, die einen Verstoß darstellt, kommt für Ausnahmen nach Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages nicht in Betracht.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

3. Aufgrund dieser Feststellungen hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erster Satz des EWG-Vertrags hinsichtlich der obengenannten Beihilfe einzuleiten.

4. Die Kommission verweist auf ihre Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983 (Seite 3) und macht mögliche Begünstigte der obengenannten Maßnahmen auf deren unsichere Rechtslage aufmerksam, da jeder Empfänger einer unrechtmäßig d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission gewährten Beihilfe diese gegebenenfalls zurückzahlen muß.

5. Die Kommission fordert die Beteiligten außer den Mitgliedstaaten auf, ihre Äußerungen zu der obengenannten Maßnahme innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel.

**Mitteilung der Kommission über Einfuhren nach Frankreich von Textilwaren (Kategorien 15 B, 68 und 71) mit Ursprung in China**

(87/C 290/04)

Gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 des Rates vom 29. Juni 1984 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China<sup>(1)</sup> hat die Kommission am 23. Oktober 1987 ein Konsultationsersuchen an die Behörden Chinas notifiziert, um zu einer Vereinbarung oder zu gemeinsamen Schlußfolgerungen über die Höhe der Beschränkung für Einfuhren nach Frankreich von Erzeugnissen der Kategorien 15 B, 68 und 71 mit Ursprung in China zu gelangen.

Bis zu einer beiderseitig zufriedenstellenden Lösung hat die Kommission die Behörden Chinas ersucht, für einen vorläufigen Zeitraum von 3 Monaten ab 23. Oktober 1987 die Ausfuhren Chinas nach Frankreich von Waren der Kategorie 15 B auf 48 000 Stück, der Kategorie 68 auf 45,5 Tonnen und von Waren der Kategorie 71 auf 16,75 Tonnen zu beschränken.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 27. 7. 1984, S. 1.

# GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 1. Oktober 1987

in der Rechtssache 311/85 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtsbank van Koophandel Brüssel): Vereniging van Vlaamse Reisbureaus gegen Sociale Dienst van de Plaatselijke en Gewestelijke Overheidsdiensten <sup>(1)</sup>

(Reisevermittler — gesetzliches Verbot, Preisnachlässe zu gewähren)

(87/C 290/05)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 311/85 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Rechtsbank van Koophandel Brüssel in dem vor dieser anhängigen Rechtsstreit Vereniging van Vlaamse Reisbureaus gegen Sociale Dienst van de Plaatselijke en Gewestelijke Overheidsdiensten vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30, 34 und 85 Absatz 1 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten T. F. O'Higgins und F. A. Schockweiler und der Richter G. Bosco, O. Due, U. Everling, K. Bahlmann, R. Joliet und J. C. Moitinho de Almeida — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 1. Oktober 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eines Mitgliedstaats, die die Reisevermittler verpflichtet, die von den Reiseveranstaltern vorgeschriebenen Reisepreise und -tarife einzuhalten, die es diesen Reisevermittlern untersagt, die für den Verkauf dieser Reisen erhaltenen Provisionen mit den Kunden zu teilen oder diesen Preisnachlässe zu gewähren, und die solche Verhaltensweisen als eine Maßnahme des unlauteren Wettbewerbs behandelt, verstößt gegen die den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstabe f) und Artikel 85 EWG-Vertrag obliegenden Verpflichtungen, wenn diese innerstaatliche Vorschrift bezweckt oder bewirkt, die Wirkungen der gegen Artikel 85 EWG-Vertrag verstößenden Absprachen zu verstärken.
2. Eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eines Mitgliedstaates der in der Antwort auf die erste Frage beschriebenen Art ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 30 und 34 EWG-Vertrag.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 293 vom 15. 11. 1985.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 7. Oktober 1987

in der Rechtssache 401/85: Francesco Schina gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

(Beamter — Zinsen bei Pfändung)

(87/C 290/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 401/85, Francesco Schina, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Strassen, Luxemburg, vertreten durch Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nicolas Decker, Luxemburg, 16, avenue Marie-Thérèse, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Dimitrios Gouloussis und Frau Marie Wolfcarius), betreffend die Zahlung von Zinsen aus Beträgen, die vom Gehalt des Klägers infolge einer Sicherungspfändung zurückgehalten worden waren, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter U. Everling und Y. Galmot — Generalanwalt: J. L. da Cruz Vilaça; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. Oktober 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 359 vom 31. 12. 1985.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 7. Oktober 1987

in der Rechtssache 140/86: Gisela Strack gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

(Beamter — Einsicht in die Personalakte)

(87/C 290/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 140/86, Frau Gisela Strack, Witwe und anspruchsberechtigte Hinterbliebene des Gerhard Strack, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Biebental (Bundesrepublik Deutschland), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Potthast und H. J. Rüber, Köln,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 195 vom 2. 8. 1986.

Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Victor Biel, 18A, rue des Glacis, Luxemburg, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Henri Étienne) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, durch die der Klägerin das Recht verweigert wurde, die vollständige Personalakte des Gerhard Strack einzusehen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco, der Richter R. Joliet und F. Schockweiler — Generalanwalt: M. Darnon, Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 7. Oktober 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.

**Klage der Sandoz Prodotti Farmaceutici SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. September 1987**

(Rechtssache 277/87)

(87/C 290/08)

Die Sandoz Prodotti Farmaceutici SpA, Mailand (Italien), hat am 18. September 1987 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Giorgio Bernini aus Bologna und Ernest Arendt aus Luxemburg; Zustellungsanschrift ist die Kanzlei des letzteren, 4, Avenue Marie-Thérèse, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission der EWG vom 13. Juli 1987 im Zusammenhang mit dem „nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/31741 — Sandoz)“ eingeleiteten Verfahren wegen Rechtswidrigkeit, Fehlerhaftigkeit und fehlender Begründung aufzuheben und/oder jedenfalls für unwirksam zu erklären,
2. festzustellen, daß die Klägerin nicht zur Zahlung der von der Kommission der EWG verhängten Geldbußen in Höhe von 800 000 ECU verpflichtet ist,
3. hilfsweise für den nicht anzunehmenden Fall, daß der Gerichtshof die genannte Entscheidung der Kommission der EWG auch nur teilweise bestätigen sollte, die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße nach billigem, im Lichte der vorstehend angeführten Kriterien ausgedrücktem Ermessen des Gerichtshofes herabzusetzen, und zwar unter Berücksichtigung dessen, daß das Verhalten der Klägerin ausschließlich auf ein durch die bereits angeführten Gründe verursachtes Versehen zurückzuführen ist, daß sie keine Wettbewerbsbeschränkungen verursacht und den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigt hat, daß sie von Anfang an bemüht war, die Vorschriften und/oder Empfehlungen der Kommission einzuhalten und sich während des gesamten Verfahrens vor der Kommission als äußerst disponibel und kooperationsbereit ge-

zeigt hat, und daß die streitige Geldbuße auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Erzeugnisse, auf die sich der Vorwurf der Zuwiderhandlung bezieht, auf dem Markt festgesetzt werden muß,

4. jedenfalls der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Begründungsmangel: Die Argumentation der Kommission beruhe auf einem Zirkelschluß. Aus der bloßen Anbringung des Vermerks „Ausfuhr verboten“ auf der Rechnung schließe sie auf das Vorliegen einer Vereinbarung. Aus dem unterstellten Vorliegen der Vereinbarung, zu deren Bestimmungen gerade auch der soeben genannte Vermerk gehören solle, schließe die Kommission dann weiter auf einen Verstoß gegen Artikel 85 EWG-Vertrag. Die Rechnung sei jedoch nur ein buchhalterisches Dokument, und sie sei keineswegs als Ausdruck eines Vertragswillens und einer späteren Vereinbarung zwischen den Parteien anzusehen. Es handele sich im vorliegenden Fall um eine vexatorische Klausel, für deren Wirksamkeit ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß sie vom Empfänger zweimal unterzeichnet werden müsse (Artikel 1341 des Codice Civile). Auch die Kommission selbst habe eingeräumt, daß kein allgemeiner schriftlicher Vertrag zwischen der Klägerin und ihren Kunden vorliege. Die Kommission habe keinen Beweis für einen angeblichen mündlichen Vertrag oder für eine Willensübereinstimmung erbracht, die eine abgestimmte Verhaltensweise begründen könnte. Mangels Beweises für eine Vereinbarung müsse die Kommission notwendigerweise die einschränkenden Wirkungen der Klausel als solcher nachweisen; die Kommission habe jedoch keine Angaben über die Auswirkungen gemacht, die sich aus dem Vorhandensein der Klausel „Ausfuhr verboten“ in der Rechnung ergäben.

Die festgesetzte Geldbuße sei gegenüber dem tatsächlich praktizierten Verhalten in objektiver und subjektiver Hinsicht offensichtlich unverhältnismäßig.

**Klage des Herrn Oskar Schäflein gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. September 1987**

(Rechtssache 284/87)

(87/C 290/09)

Herr Oskar Schäflein, via al Roccolo 20, CH-6900 Mas-sagno (Lugano), hat am 24. September 1987 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Dr. Bernd Potthast, Dr. Hans-Josef Rüber und Albert Potthast, Komödienstraße 56-58, D-5000 Köln 1. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Rechtsanwalt Ernest Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse, 2132 Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt:

1. die Gehaltsabrechnungen der Beklagten für den Kläger für Februar und März 1987 insoweit für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben, als dort auf das auszuzahlende Ruhegehalt ein anderer als der Berichtigungskoeffizient für die Schweiz angewandt wurde,
2. zu erkennen, daß dem Kläger seit Februar 1987 ein Ruhegehalt zusteht, auf das der Berichtigungskoeffizient für die Schweiz anzusetzen ist,
3. die Beklagte zu verurteilen, die Gehaltsabrechnungen des Klägers ab Februar 1987 entsprechend der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu vollziehen und den errechneten Unterschiedsbetrag an den Kläger auszuzahlen,
4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3 054,87 SFr. für Januar 1987 auszuzahlen,
5. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Der Kläger erhebt Anspruch auf Anwendung des Berichtigungskoeffizienten für die Schweiz, da er dort den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen und damit seinen tatsächlichen Hauptwohnsitz hat. Lediglich aus Gründen des schweizerischen Ausländerrechts ist er gehalten, nicht mehr als 180 Tage im Jahr von seiner Schweizer Wohnung Gebrauch zu machen. Er hat deswegen formal einen Hauptwohnsitz in Deutschland, im Haus seines Bruders, wo er sich jedoch nur zu mehr oder weniger langen Besuchen aufhält. Nach der Funktion des Berichtigungskoeffizienten kann Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85 des Rates<sup>(1)</sup> nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß der Begriff des nachweislichen Wohnsitzes ein solcher des Melderechts sein muß.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 162 vom 21. 6. 1985, S. 1.

**Klage des Michele Giubilini gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. September 1987**

(Rechtssache 289/87)

(87/C 290/10)

Herr Michele Giubilini, wohnhaft in Besozzo (Italien), Via Lago Nr. 42, hat am 28. September 1987 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Angelo Ulgheri, Mailand, und Roland Michel, Luxemburg. Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Roland Michel, 7, Côte d'Eich, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, daß die Kriterien, aufgrund deren ihn die Anstellungsbehörde am 2. März 1987 aus dem Dienst als Hilfskraft entlassen hat, in den er am 3. März 1986 eingestellt worden war und in dem er seitdem dauernd auf den auf unbestimmte Dauer beschäftigten Bediensteten auf Zeit vertreten hat, der aus gesundheitlichen Gründen (Kehlkopfkrebs) den Dienst als Schichtarbeiter nicht mehr wahrnehmen konnte, von dem er seit dem 29. August 1983 befreit war (und der vorher während sechs Monaten von Kollegen mittels Ableistung von 1 000 Überstunden, während zwölf Monaten durch Herrn A. B. aufgrund zweier Hilfskraftverträge auf bestimmte Dauer (21. März 1984 bis 20. März 1985) und während weiterer zwölf Monate durch Herrn R. C. aufgrund zweier weiterer Hilfskraftverträge auf bestimmte Dauer (13. März 1985 bis 13. März 1986) vertreten worden war), gegen die Artikel 1 bis 9 des italienischen Gesetzes Nr. 230 vom 18. April 1982 sowie gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und insbesondere gegen Titel I Artikel 3 und Titel III Artikel 51 und 52 der Beschäftigungsbedingungen für Hilfskräfte sowie gegen andere einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen.
2. die Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1987, zugestellt am 5. August 1987, für rechtswidrig und die zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverträge unter Berücksichtigung der Entwicklung des Arbeitsverhältnisses für nichtig zu erklären,
3. ihm dementsprechend
  - a) mit Wirkung vom 3. März 1986 oder mit Wirkung von einem anderen, vom Gerichtshof zu bestimmenden Zeitpunkt einen Anspruch auf die Bezeichnung und die Dienstbezüge eines Bediensteten auf Zeit zuzuerkennen,
  - b) einen Anspruch auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zuzuerkennen,
  - c) einen Anspruch auf Schadensersatz in Form von Zahlung der Gehälter und Zulagen für die Zeit vom 2. März 1987 bis zur Wiedereinstellung nach Maßgabe einer von den Dienststellen der Kommission vorzunehmenden Berechnung zuzuerkennen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Der Kläger begehre keine Korrektur der auf bestimmte Dauer geschlossenen Verträge vom 27. Februar und 26. September 1986, sondern die Feststellung ihrer absoluten Nichtigkeit; der Kläger ersuche den Gerichtshof ferner, über die Rechtmäßigkeit der auf seine Beschwerde hin ergangenen Entscheidung vom 28. Juli 1987 nicht so sehr und ausschließlich im Hinblick auf das zwischen den Parteien begründete formale Verhältnis zu befinden, sondern im Hinblick auf die ihm während des Bestehens dieses Verhältnisses tatsächlich übertragenen Aufgaben, und zwar sowohl unter Berücksichtigung des geltenden Gemeinschaftsrechts als auch der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Sollte ein Grundsatz zu bejahen sein, wonach es der Kommission der Gemeinschaft freistehe, nach ihrem Belieben gegen den EWG-Vertrag und die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu verstoßen, indem sie Hilfskräfte einstelle und sie, ohne sie darüber zu informieren, Aufgaben wahrnehmen lasse, die früher einem Bediensteten auf Zeit übertragen gewesen seien, der zu ihrer Wahrnehmung nicht mehr imstande sei, wäre die Sorge berechtigt, daß konkret für all diejenigen kein Rechtsschutz bestehe, die eingestellt worden seien, um einem vorübergehenden Bedürfnis gerecht zu werden, tatsächlich aber objektiv regelmäßige, unerläßliche, dauernde und alles andere als vorübergehende Bedürfnisse erfüllten.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 28. September 1987**

(Rechtssache 290/87)

(87/C 290/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. September 1987 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater R. Fischer, Zustellungsbevollmächtigter ist G. Kremlis, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Artikel 169 Absatz 2 EWG-Vertrag festzustellen, daß das Königreich der Niederlande wegen Überschreitungen der ihm für die Jahre 1983 bis 1985 zugeteilten Fangquoten seinen Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83<sup>(1)</sup> und aus den Artikeln 1 und 6 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82<sup>(2)</sup> in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nrn. 198/83<sup>(3)</sup>, 3624/83<sup>(4)</sup>, 320/84<sup>(5)</sup> und 1/85<sup>(6)</sup> nicht voll nachgekommen ist,
- dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die von der niederländischen Regierung nicht bestrittenen Quotenüberschreitungen rechtfertigen die Annahme, daß die niederländischen Behörden es versäumt hätten, gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 rechtzeitig den Zeitpunkt festzusetzen, an dem

die jeweilige Quote als ausgeschöpft gelte, und von diesem Zeitpunkt an bis auf weiteres den Fang von Fischen dieses Bestands oder dieser Bestandsgruppe sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und die Anlandung von Fängen zu untersagen.

In manchen Fällen habe die Kommission aus eigener Initiative die Einstellung der Fangtätigkeit angeordnet (Einstellung des Fangs von Wittling in der Zone VII mit Ausnahme der Teilzone VII a und von Seelachs in den Zonen II a (EG-Zone), III a, II b, c, d (EG-Zone) und IV im Jahr 1984) oder hätten die niederländischen Behörden erst auf Drängen der Kommission die Einstellung der Fänge angeordnet (Makrelenfischerei in den Zonen V b (EG-Zone), VI, VII und VIII (EG-Zone) im Jahr 1984); bei diesen Quotenüberschreitungen sei die Pflichtverletzung der niederländischen Behörden unwiderlegbar. Aber auch in den Fällen von Quotenüberschreitungen, in denen die niederländischen Behörden die Einstellung der Fangtätigkeit aus eigenem Antrieb angeordnet hätten, deute nichts darauf hin, daß sie dies rechtzeitig getan hätten.

Zwar könne auch ein rechtzeitiges Fangverbot für sich genommen nicht verhindern, daß Fischer widerrechtlich die Fangtätigkeit fortsetzten und ihre Fänge widerrechtlich anlandeten oder auf andere Fahrzeuge umladen. Der betreffende Mitgliedstaat müsse diese Gefahr jedoch nach Möglichkeit begrenzen, insbesondere durch den Erlass angemessener Vorschriften über die Verwendung der ihm zugeteilten Quoten gemäß seinen Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 und durch eine wirksame Überwachungs- und Sanktionspolitik gemäß den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 niedergelegten Verpflichtungen.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 1. Oktober 1987**

(Rechtssache 294/87)

(87/C 290/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. Oktober 1987 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Sergio Fabro vom Juristischen Dienst der Kommission. Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984<sup>(1)</sup> und aus Artikel 11 der Verordnung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 29. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 27. 1. 1983, S. 32.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1983, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 37 vom 31. 1. 1984, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1985, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.

(EWG) Nr. 3061/84 <sup>(1)</sup> vom 31. Oktober 1984 verstoßen hat, daß sie nicht bis zum vorgeschriebenen Termin des 1. November 1985 die ständige Datei über die Ölerzeugung mit den in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2261/84 des Rates vorgeschriebenen Angaben zusammengestellt hat, und

— der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Gemäß Artikel 189 Absatz 2 EWG-Vertrag hätten Verordnungen allgemeine Geltung und seien in allen ihren Teilen verbindlich. Deshalb sei die Italienische Republik verpflichtet gewesen, die entsprechenden Maßnahmen zu erlassen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Baden-Württemberg, Außensenate Freiburg, vom 7. September 1987 in dem Finanzrechtsstreit der Universität Stuttgart gegen das Hauptzollamt Stuttgart-Ost**

**(Rechtssache 303/87)**

(87/C 290/13)

Das Finanzgericht Baden-Württemberg, Außensenate Freiburg, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 7. September 1987, in der Kanzlei eingegangen am 5. Oktober 1987, in dem Finanzrechtsstreit der Universität Stuttgart, Bandtäle 1, D-7000 Stuttgart 80, gegen das Hauptzollamt Stuttgart-Ost um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die Entscheidung 85/C 57/03 <sup>(1)</sup> der Kommission vom 1. März 1985 ungültig?

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 57 vom 5. 3. 1985, S. 3.